

**Bundesrat**

**Drucksache 38/89**

18.01.89

EG - In - R - U

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den freien  
Zugang zu Informationen über die Umwelt

KOM(88) 484 endg.

38/89

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 18. Januar 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBI. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNGI. Einführung

- a. In den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973 (1), 1977 (2), 1983 (3) und 1987 (4) ist die wichtige Rolle hervor-gehoben worden, die der Information der Öffentlichkeit im Rahmen der Massnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität zukommt. Im Vierten Aktionsprogramm hat die Kommission auf die Notwendigkeit hingewiesen, den gesamten Prozess der Regulierung und Anwendung derzeitiger Vorschriften transparenter zu gestalten, insbesondere was die Information der Öffentlichkeit anbelangt. Nach Auffassung der Kommission muss insbesondere Situationen Rechnung getragen werden, in denen der Zugang zu Informationen ein Element zum besseren Schutz von Mensch oder Umwelt bedeutet, sei es durch die effektivere Anwendung von Vorschriften oder sonstige Massnahmen. Die Kommission hat ausserdem erklärt, dass es möglich sein sollte, Wege zur Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen zu finden, über welche die Umweltbehörden verfügen, während gleichzeitig die Informationen geschützt werden sollten, die rechtmässig als vertraulich betrachtet werden können. Sie hat insbesondere angekündigt, dass sie prüfen werde, inwieweit ein "Gesetz über die Freiheit der Umweltinformation" der Gemeinschaft erforderlich und vorteilhaft sein könnte und dass sie geeignete Vorschläge unterbreiten werde.

Die Auffassung der Kommission wird von den übrigen Gemeinschaftsorganen geteilt. In der Entschliessung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Oktober 1987 (5) zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987 bis 1992) heisst es, dass sich die Tätigkeit der Gemeinschaft unter Achtung der jeweiligen Zuständigkeiten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten auf bestimmte vorrangige Bereiche konzentrieren muss, zu denen auch ein verbesserter Zugang zu umweltbezogenen Informationen gehört. Ferner hat das Europäische Parlament in seiner am 14. Mai 1987 ergangenen Stellungnahme zum Vierten Aktionsprogramm (6) die Kommission aufgefordert, den Zugang aller Bürger zu Informationen über die Umwelt durch eine spezifische Gemeinschaftsaktion zu ermöglichen.

- b. Um die Erreichung der im Vierten Aktionsprogramm niedergelegten Ziele sicherzustellen, erscheint es zunächst erforderlich, die den Bürgern gebotenen Möglichkeiten des Zugangs zu umweltbezogenen Informationen im Besitz der Behörden der Mitgliedstaaten zu verbessern. Diese Behörden besitzen die vollständigsten und genauesten Informationen über den Zustand der Umwelt und die tatsächlichen oder potentiellen Verschmutzungsquellen, weil die eigentliche Durchführung von Umweltschutzmassnahmen im wesentlichen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene erfolgt.

Allerdings muss die Informationsfreiheit im Bereich des Umweltschutzes nicht nur im Verhältnis zu den Behörden der Mitgliedstaaten, sondern auch gegenüber den Gemeinschaftsorganen und insbesondere der Kommission gelten. Die Gründe für eine Verbesserung des Zugangs zu den Informationen im Besitz der nationalen, regionalen oder lokalen Verwaltungen treffen auch

(1) ABL. Nr. C 112 vom 20.12.1973

(2) ABL. Nr. C 139 vom 16.06.1977

(3) ABL. Nr. C 46 vom 17.02.1983

(4) ABL. Nr. C 70 vom 18.03.1987

(5) ABL. Nr. C 289 vom 29.10.1987

(6) ABL. Nr. C 156 vom 15.06.1987

für die Gemeinschaftsinstanzen zu, insbesondere im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des Umweltschutzes. Aus diesem Grund werden dem vorliegenden Vorschlag weitere Initiativen folgen, die auf die gleiche Transparenz bei den Gemeinschaftsorganen abzielen, wie sie für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten vorgeschlagen wird.

- c. Im übrigen ist in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Verbreitung von Informationen von Amts wegen nicht zu unterschätzen; das besagt, dass im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Sicherstellung der Transparenz von Massnahmen der öffentlichen Hand zum Umweltschutz und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit die zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen von Amts wegen Daten über den Zustand der Umwelt veröffentlichen müssen.

## II. Gesetzgebung und Verwaltungspraxis in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Die Prüfung der einschlägigen Vorschriften der Mitgliedstaaten zeigt, dass der freie Zugang zu umweltbezogenen Informationen im Besitz der Behörden nicht in der gesamten Gemeinschaft gänzlich zufriedenstellend gewährleistet ist. Die wesentlichen Elemente der derzeit in den Mitgliedstaaten geltenden Systeme des Zugangs zu umweltbezogenen Informationen sind in der Übersicht gemäss Anhang aufgeführt.

Die in allen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Umweltschutzes durchgeführten Aktionen räumen im übrigen der aktiven Information - insbesondere durch Veröffentlichung von Berichten über den Zustand der Umwelt - einen wichtigen Platz ein, wobei jedoch nach unterschiedlichen Regeln vorgegangen wird.

## III. Rechtsgrundlage des Vorschlags

Der freie Zugang zu umweltbezogenen Daten im Besitz der Behörden würde die Bürger unmittelbar für den Umweltschutz verantwortlich machen und damit die Wirksamkeit der Kontrollen potentiell umweltverschmutzender Tätigkeiten verbessern. Auf diese Weise könnte wirksam zur Erreichung der in Artikel 130r Absatz 1 EWGV festgelegten Ziele für die Gemeinschaftsaktion im Bereich des Umweltschutzes beigetragen werden, insbesondere durch eine wirksamere Vorbeugung von Umweltbeeinträchtigungen, einem der Grundsätze dieser Aktion.

Noch eine weitere Überlegung spricht für die Zweckmässigkeit einer Aktion zur Verbesserung der Möglichkeit des Zugangs zu den Informationen im Besitz der Umweltschutzbehörden. Die erheblichen Unterschiede der in den Mitgliedstaaten geltenden einschlägigen Vorschriften haben zur Folge, dass sich in Fällen grenzüberschreitender Verschmutzung zum Teil unüberwindliche Hindernisse für den Zugang zu Informationen ergeben. Die vorhandenen Unterschiede können ausserdem Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen.

Die Beseitigung dieser Hemmnisse kann umfassend nur durch eine Gemeinschaftsaktion gewährleistet werden. In Anbetracht der in Artikel 130r Absatz 4 EWGV festgelegten Grundsätze erscheint daher eine Gemeinschaftsaktion erforderlich.

Aufgrund dieser Überlegungen stützt sich der vorliegende Vorschlag auf Artikel 130s EWGV.

#### IV. Ziele und Aufbau des Vorschlags; Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

- a. Ziel dieses Vorschlags ist, eine Reihe von schlüssigen Grundsätzen festzulegen, um die den Bürgern gebotenen Möglichkeiten des Zugangs zu im Besitz der Behörden befindlichen Informationen über die Umwelt zu erweitern (Auskunftserteilung auf Antrag) und die Verbreitung der Informationen von Amts wegen zu verbessern. Er deckt somit die beiden wesentlichen Aspekte jeder auf Verwaltungstransparenz gerichteten Politik ab.
- b. - Artikel 1 enthält eine Grundsatzbestimmung, mit der die beiden komplementären Ziele dieses Vorschlags umrissen werden: Gewährleistung des freien Zugangs zu im Besitz der Behörden befindlichen Informationen über die Umwelt sowie möglichst weite Verbreitung dieser Informationen durch die zuständigen Behörden.
- Artikel 2 grenzt zunächst den materiellen Geltungsbereich des Rechts auf Zugang zu Informationen ab, indem der Begriff "Informationen über die Umwelt" bestimmt wird. Sodann wird der Begriff "Daten im Besitz der Behörden" definiert und festgelegt, welche Behörden verpflichtet sind, die bei ihnen vorhandenen Daten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- Artikel 3 enthält die Bestimmung der Inhaber des Rechts auf Zugang zu Informationen ausgehend von der Notwendigkeit, diesen Zugang nicht auf Personen zu beschränken, die ein persönliches oder unmittelbares Interesse nachweisen können.
- Die Artikel 4, 5, 6 und 7 behandeln verschiedene Verfahrensaspekte im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Zugang zu Informationen.
- Artikel 8 trägt dem Umstand Rechnung, dass das Recht auf Zugang zu Informationen nicht unbeschränkt ist. Es werden mehrere Ausnahmen vom Recht auf Zugang vorgesehen, die den Schutz verschiedener öffentlicher und privater Interessen bezwecken.
- Artikel 9 sieht die regelmässige Veröffentlichung von einzelstaatlichen Berichten über den Zustand der Umwelt vor und harmonisiert in grossen Zügen deren Inhalt.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES ÜBER DEN FREIEN  
ZUGANG ZU INFORMATIONEN ÜBER DIE UMWELT

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz 1973 (4), 1977 (5) und 1983 (6) sowie besonders in dem Aktionsprogramm 1987 (7) sind Grundsätze und Ziele festgelegt, wobei im letztgenannten Programm insbesondere betont wird, "dass es notwendig ist, den gesamten Prozess der Regulierung und Anwendung derzeitiger Vorschriften transparenter zu gestalten, insbesondere was die Information der Öffentlichkeit anbelangt"; zu diesem Zweck wird in Betracht gezogen, "Wege zur Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen, über die die Umweltbehörden verfügen, zu finden".

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben in ihrer Entschliessung vom 19. Oktober 1987 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987 - 1992) (8) erklärt, dass sich die Tätigkeit der Gemeinschaft unter Achtung der jeweiligen Zuständigkeiten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten auf vorrangige Bereiche konzentrieren muss, zu denen ein verbesserter Zugang zu umweltbezogenen Informationen gehört.

Das Europäische Parlament hat in seiner Stellungnahme zum vierten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (9) gleichfalls unterstrichen, dass der Zugang jedes Bürgers zu Informationen durch eine spezifische Gemeinschaftsaktion ermöglicht werden muss.

Die Behörden besitzen zahlreiche umweltbezogene Daten, die sie in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse erhoben oder erstellt haben.

---

(1)

(2)

(3)

(4) ABL. Nr. C 112 vom 20.12.1973

(5) ABL. Nr. C 137 vom 13.06.1977

(6) ABL. Nr. C 46 vom 17.02.1983

(7) ABL. Nr. C 70 vom 18.03.1987

(8) ABL. Nr. C 289 vom 29.10.1987

(9) ABL. Nr. C 156 vom 15.06.1987

Der freie Zugang zu im Besitz der Behörden befindlichen Umweltdaten würde die Beteiligung der Bürger an den Verfahren zur Kontrolle der Umweltverschmutzung und zur Verhütung von Umweltbeeinträchtigungen verstärken und könnte damit wirksam zur Erreichung der Ziele der Gemeinschaftsaktion im Bereich des Umweltschutzes gemäss Artikel 130r Absatz 2 EWGV beitragen.

Einzelaktionen der Mitgliedstaaten können die Beseitigung der Hemmnisse für den Zugang zu den im Besitz der Behörden befindlichen Umweltdaten insbesondere in Fällen grenzüberschreitender Verschmutzung nicht angemessen gewährleisten; daher erscheint eine Gemeinschaftsaktion gemäss Artikel 130r Absatz 4 EWGV erforderlich.

Die erheblichen Unterschiede der in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften über den Zugang zu Umweltdaten im Besitz der Behörden können ungleiche Wettbewerbsbedingungen herbeiführen.

Die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen sollten keine neuen verwaltungsmässigen oder finanziellen Lasten für die Unternehmen nach sich ziehen.

Vorrangiges Ziel der Gemeinschaftsaktion sollte sein, in der gesamten Gemeinschaft den freien Zugang zu den im Besitz der Behörden befindlichen Daten über den Zustand der Umwelt, umweltverschmutzende oder Umweltbeeinträchtigungen hervorzurufen geeignete Tätigkeiten sowie die getroffenen oder beabsichtigten Schutz- oder Ausgleichsmassnahmen zu gewährleisten.

Nicht nur Daten, die in Schriftstücken enthalten sind, sondern auch solche, die bei Behörden in Datenbanken und auf visuellen Datenträgern gespeichert sind, müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Die Freiheit des Zugangs zu Informationen muss auch bei Daten gewährleistet sein, die der Verwaltung von dritten Personen mitgeteilt worden sind, sofern die Verwaltung berechtigt war, die Übermittlung zu verlangen oder diese Daten selbst erheben könnte; sie darf nicht auf Personen beschränkt werden, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können.

Eine Vorschrift über die Gewährleistung des Rechts jeder natürlichen oder juristischen Person auf Zugang zu im Besitz der Behörden befindlichen umweltbezogenen Informationen hätte zur Folge, dass jegliche Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes von natürlichen Personen sowie aufgrund des Gründungsrechts oder des Orts der Tätigkeit von juristischen Personen entfällt. Damit könnte die Beseitigung der Hemmnisse für den freien Zugang zu umweltbezogenen Informationen in Fällen grenzüberschreitender Verschmutzung sichergestellt werden.

Entscheidungen, mit denen die Mitteilung von umweltbezogenen Daten im Besitz der Behörden oder die Einsicht in solche Daten verweigert wird, sind zu begründen und schriftlich bekanntzugeben; der Antragsteller muss in jedem Falle die Möglichkeit haben, gegen solche Entscheidungen Rechtsbehelf einzulegen.

Der Schutz wesentlicher Interessen der Mitgliedstaaten, der Unternehmen und der Privatpersonen erfordert es, dass bestimmte Ausnahmen vom Recht auf Zugang zu den im Besitz der Behörden befindlichen umweltbezogenen Informationen festgelegt werden.

Die Verbreitung umweltbezogener Informationen von Amts wegen sollte im Rahmen einer Globalstrategie von massgeblicher Bedeutung sein; es ist somit angezeigt, die Veröffentlichung von einzelstaatlichen Berichten über den Zustand der Umwelt vorzuschreiben, die Mindestperiodizität ihres Erscheinens festzulegen und ihren Inhalt in grossen Zügen zu harmonisieren -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN

### Artikel 1

Der freie Zugang zu bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt sowie die Verbreitung dieser Informationen werden in der gesamten Gemeinschaft gemäss den Vorschriften dieser Richtlinie gewährleistet.

### Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als:

a) "Informationen über die Umwelt": alle Daten tatsächlicher oder rechtlicher Art betreffend:

- den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume sowie seine Veränderungen;
- öffentliche und private Vorhaben und Tätigkeiten, welche die Umwelt beeinträchtigen oder Gefahren für die menschliche Gesundheit oder Tier- und Pflanzenarten hervorrufen können, insbesondere durch Emission, Einbringung oder Freisetzung von Stoffen, lebenden Organismen oder Energie in die Gewässer, die Luft oder den Boden sowie die Herstellung und Verwendung gefährlicher Erzeugnisse oder Stoffe;
- Massnahmen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Qualität der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume sowie Massnahmen zur Schadensvorbeugung und zum Ausgleich etwa eingetretener Schäden.

b) "Daten im Besitz der Behörden": alle vorhandenen Daten, die von den unter Buchstabe c) genannten Behörden erhoben oder erstellt worden sind und

- in Schriftstücken wie Berichten, Studien, Stellungnahmen und Entscheidungen enthalten sind, mit Ausnahme von nicht abgeschlossenen Schriftstücken;
- in elektronischen Datenbanken und
- auf visuellen Datenträgern gespeichert sind.

Dazu gehören auch die von dritten Personen mitgeteilten Daten, wenn die Behörde, welche die Auskünfte erhalten hat, dazu berechtigt war, diese selbst zu erheben oder deren Übermittlung in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse zu verlangen.

c) "Behörden": die Verwaltungen des Staates sowie alle unter Aufsicht des Staates oder der Gebietskörperschaften stehenden Stellen, die Aufgaben auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene wahrnehmen.

Stellen, die in Ausübung rechtssprechender Befugnisse tätig werden, sowie Organe der Gesetzgebung fallen nicht unter die Begriffsbestimmung des vorhergehenden Absatzes.

### Artikel 3

Das Recht auf Zugang zu Informationen über die Umwelt im Besitz der Behörden wird allen natürlichen oder juristischen Personen ohne Nachweis eines Interesses gewährleistet.

### Artikel 4

1. Der Zugang zu den in Schriftstücken im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b) erster Gedankenstrich enthaltenen Daten wird auf schriftlichen Antrag gewährt, und zwar nach Wahl des Antragstellers durch unentgeltliche Einsichtnahme oder durch Erteilung von Abschriften oder Ablichtungen gegen Übernahme der tatsächlichen Kosten durch den Antragsteller.
2. Die bei den Behörden in elektronischen Datenbanken oder auf visuellen Datenträgern gespeicherten Daten werden mittels Ausdrucken unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mitgeteilt.

### Artikel 5

1. Der Antrag auf Mitteilung von Umweltdaten im Besitz der Behörden hat den Verwendungszweck so genau wie möglich zu bezeichnen.
2. Die Behörden haben die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die Schriftstücke, welche die beantragten Daten enthalten, aufgefunden und dem Antragsteller zur Verfügung gestellt werden können.

### Artikel 6

1. Die Ablehnung der Mitteilung von Umweltdaten im Besitz der Behörden erfolgt durch eine mit Gründen versehene Entscheidung, die dem Antragsteller schriftlich zuzustellen ist.
2. Ist nach Ablauf einer Frist von einem Monat eine Zustellung nicht erfolgt, so gilt der Antrag als abgelehnt.

### Artikel 7

Die Begründetheit ausdrücklicher oder stillschweigender ablehnender Entscheidungen im Geltungsbereich dieser Richtlinie unterliegt der Verwaltungs- und gerichtlichen Kontrolle gemäss den einzelstaatlichen Rechtsordnungen.

#### Artikel 8

1. Das durch diese Richtlinie gewährleistete Recht kann eingeschränkt werden, wenn seine Ausübung geeignet wäre,
  - das Beratungsgeheimnis der Regierung;
  - die Vertraulichkeit der internationalen Verhandlungen des Staates;
  - Geheimnisse der Landesverteidigung;
  - die Staatssicherheit oder die öffentliche Sicherheit;
  - die Vertraulichkeit anhängiger Gerichtsverfahren;
  - das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis;
  - die Privatsphäre, insbesondere unter Beachtung der innerstaatlichen Vorschriften über den Schutz der Vertraulichkeit von Namensangaben in Archiven und Verwaltungskarteienzu beeinträchtigen.
2. Schriftstücke im Besitz der Behörden werden auszugsweise mitgeteilt, soweit es möglich ist, aus der dem Antragsteller auszuhändigenden Abschrift oder Ablichtung diejenigen Annahmen zu entfernen, deren Weitergabe die in Absatz 1 genannten Interessen verletzen würde.
3. Erwägungen des Schutzes der Privatsphäre oder des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, die sich auf persönliche Umstände des Antragstellers beziehen, können diesem nicht entgegengehalten werden.
4. Die Behörden können jeden offensichtlich missbräuchlichen Antrag ablehnen.

#### Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen und verbreiten mindestens alle drei Jahre und erstmals am 1. Januar 1992 einen Bericht über den Zustand der Umwelt, der insbesondere eine Gesamtdarstellung der nationalen Lage der Umwelt sowie des Zustandes der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume sowie eine Beschreibung der wichtigsten bereits getroffenen oder beabsichtigten Massnahmen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zum Ausgleich gegebenenfalls eingetretener Umweltschäden enthält.
2. Die einzelstaatlichen Berichte über den Zustand der Umwelt werden unmittelbar nach Veröffentlichung der Kommission zugeleitet.

#### Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am ..... nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie im Geltungsbereich dieser Richtlinie erlassen.

#### Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Rechtsvorschriften in den MitgliedstaatenBELGIEN

Keine allgemeine Gesetzgebung über den Zugang zu Informationen.

Zugang zu Informationen im Rahmen bestimmter verwaltungsrechtlicher Genehmigungsverfahren.

DÄNEMARK

Gesetz vom 19. Dezember 1985 über das Recht auf Zugang zu Verwaltungsdokumenten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Keine allgemeine Gesetzgebung.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 regelt das Recht der an einem Verfahren Beteiligten, Einsicht in die dieses Verfahren betreffenden Akten zu nehmen.

Verschiedene Genehmigungsverfahren.

Gemäss besonderer Vorschriften sind Kataster oder Bücher betreffend Einleitungen und Emissionen angelegt worden, die interessierten Personen zugänglich sind.

GRIECHENLAND

Artikel 10 Absatz 3 der Verfassung..

Das Gesetz 1599/1986 über die Beziehungen zwischen Staat und Bürgern gewährleistet den freien Zugang zu Verwaltungsdokumenten.

SPANIEN

Artikel 105 der Verfassung (noch nicht vollständig von der Gesetzgebung umgesetzt).

Das Verwaltungsverfahrensgesetz von 1958 gewährleistet den unmittelbar beteiligten Personen ein Recht auf Einsicht.

Zugang zu Informationen im Rahmen bestimmter Genehmigungsverfahren.

FRANKREICH

Das Gesetz 78-753 vom 17. Juli 1987 gewährleistet jeder Person das Recht auf Zugang zu Informationen im Besitz der Verwaltungsbehörden.

Mit diesem Gesetz wurde eine "Kommission für den Zugang zu Verwaltungsdokumenten" eingesetzt, die über die Wahrung des freien Zugangs wacht.

IRLAND

Keine allgemeine Gesetzgebung.

Besondere Vorschriften (beispielsweise Water Pollution Control Act, 1976) sehen die Anlage bestimmter, der Öffentlichkeit zugänglicher Register vor.

ITALIEN

Keine allgemeine Gesetzgebung.

Das Gesetz 349/1986 vom 8. Juli 1986 gewährleistet jedem Bürger das Recht auf Zugang zu Informationen über den Zustand der Umwelt.

38/89

LUXEMBURG

Der Zugang zu Daten im Besitz der Verwaltungsbehörden ist vom Nachweis eines persönlichen und unmittelbaren Interesses abhängig (Grossherzogliche Verordnung vom 8. Juni 1977 über Verwaltungsverfahren).

Öffentliche Anhörungen im Rahmen verschiedener Genehmigungsverfahren.

NIEDERLANDE

Gesetz über die Verwaltungstransparenz vom 9. November 1978 (geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 1981).

PORTUGAL

Artikel 268 Absatz 1 der Verfassung (das Recht auf Zugang ist auf die Personen beschränkt, die ein Interesse nachweisen).

Ausser den Zugangsmöglichkeiten, die im Rahmen der Genehmigungsverfahren bestehen, ist im Rahmengesetz über den Umweltschutz vom 7. April 1987 der Grundsatz der Beteiligung der Öffentlichkeit niedergelegt.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine allgemeine Gesetzgebung.

Neben den im Rahmen der Genehmigungsverfahren bestehenden öffentlichen Anhörungen ist im "Control of Pollution Act, 1974" sowie in anderen Vorschriften die Einrichtung von öffentlich zugänglichen Registern vorgesehen.

In Dänemark, Frankreich, Italien, Griechenland und den Niederlanden sehen, neben den oben genannten allgemeinen Regelungen über den Zugang zu Informationen, andere Vorschriften die Beteiligung und Information der Öffentlichkeit vor, insbesondere im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren.

21.04.89

## **Beschluß**

### **des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den freien  
Zugang zu Informationen über die Umwelt

KOM(88) 484 endg.

Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß wirksame Fortschritte im Umweltschutz ein hohes Umweltbewußtsein der Bevölkerung und das Engagement der Bürger für den Umweltschutz voraussetzen. Eine unerläßliche Grundlage hierfür ist die umfassende, offene und rasche Information der Bürger.

Der Bundesrat hält es daher für notwendig, daß jede geeignete Möglichkeit zur Verbesserung der Informationsgrundlagen für die Öffentlichkeit genutzt wird.

Er sieht in diesem Richtlinienvorschlag eine geeignete Grundlage für die Schaffung der Informationsfreiheit im Bereich des Umweltschutzes in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und auch gegenüber den Gemeinschaftsorganen der EG.

...

2. Unter Umweltdaten sind zu verstehen

- anlagenbezogene Daten, die Art, Beschaffenheit und Menge der Stoffe und Emissionen einschließlich ionisierender Strahlen umfassen, die von genehmigungsbedürftigen Anlagen ausgehen,
  
- gebietsbezogene Daten, die Art, Beschaffenheit und Menge aller Umwelteinwirkungen an einem Ort einschließlich der radioaktiven Strahlenbelastung darstellen,
  
- stoffbezogene Daten,  
die Angaben über die physikalisch-chemischen Eigenschaften eines nach dem Chemikaliengesetz anmeldepflichtigen Stoffes einschließlich der Empfehlungen über die Vorsichtsmaßnahmen bei seiner Verwendung und über Sofortmaßnahmen bei Unfällen,  
die Zusammensetzung eines nach dem Pflanzenschutzgesetz zulassungspflichtigen Pflanzenschutzmittels und die Zusammensetzung eines nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in den Verkehr gebrachten Wasch- und Reinigungsmittels umfassen.

3. Die Erteilung von Auskünften über Umweltdaten hat dort ihre Grenzen, wo personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt werden müssen.

Das gilt

- bei personenbezogenen Daten nicht, soweit es sich um die Offenbarung von Umweltdaten handelt, die nur deshalb auch als personenbezogene Daten zu beurteilen sind, weil sie einer natürlichen Person zugeordnet werden können. Soweit für die Bestimmung, Unterscheidung oder Zuordnung von Umweltdaten erforderlich, dürfen auch der Name und der Beruf sowie Branchen- und Geschäftsbezeichnungen weitergegeben werden.

- hinsichtlich des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht bei anlagenbezogenen Daten, soweit es sich um die jährliche Menge und die Konzentration von Emissionen einschließlich ionisierender Strahlen handelt - ausgenommen bei Forschungs- und Entwicklungsanlagen.
  
- 4. Die in Artikel 6 Abs. 2 vorgesehene Frist von einem Monat, nach deren Verstreichen ein Antrag als abgelehnt gilt, erscheint vor allem im Hinblick auf die Fälle, in denen eine Ablehnung nach Artikel 8 in Betracht kommt, als zu kurz bemessen. In solchen Fällen dürften oft zeitraubende Erhebungen über das Vorliegen von Belangen erforderlich sein, die dem Recht auf Zugang zu den Informationen entgegenstehen. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, darauf hinzuwirken, daß diese Frist - in Anlehnung an die Frist, nach deren Ablauf gemäß § 75 VwGO eine Untätigkeitsklage erhoben werden kann - auf drei Monate verlängert wird.
  
- 5. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Beteiligung der Länder in EG-Angelegenheiten durch die Zurücksetzung der deutschen Sprache bei den Verhandlungen der EG und das damit verbundene Fehlen deutschsprachiger Dokumente stark beeinträchtigt wird. Er erkennt die Bemühungen der Bundesregierung an, diesen Zustand zu beenden, und begrüßt es, daß der deutsche Vertreter in der Expertenrunde zur Vorberatung des Richtlinienentwurfs das Fehlen deutschsprachiger Texte ausdrücklich gerügt und sich deshalb nicht an der Diskussion beteiligt hat.

...

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihre Bemühungen noch zu verstärken und in Zukunft jede geeignete Möglichkeit zu nutzen, Deutsch als gleichberechtigte Arbeitssprache der EG zu verankern.

6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zu den weiteren Verhandlungen als Beauftragte des Bundesrates je einen Vertreter

der Freien und Hansestadt Hamburg,  
Umweltbehörde  
(Oberregierungsrat Wolfgang Prott),

und

des Freistaates Bayern,  
Bayerisches Ministerium für Landesentwicklung und  
Umweltfragen  
(Ministerialdirigent Dr. Dieter Engelhardt),

hinzuziehen.